

## Entgelte für die Nutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen der Stadtwerke Sindelfingen GmbH

Die Stadtwerke Sindelfingen GmbH nimmt als Verteilnetzbetreiber innerhalb des von ihr betriebenen Energieversorgungsnetzes die Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) wahr, sofern nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb gemäß den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

Die Veröffentlichung der Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erfolgt gemäß § 37 MsbG. Mit dem MsbG hat der Gesetzgeber für den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber bundesweit einheitliche, gestaffelte Preisobergrenzen für Letztverbraucher und Einspeiser festgelegt.

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbrauchern) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreibern) ergeben sich gemäß § 29 i. V. m. §§ 31 und 32 MsbG die im Folgenden aufgeführten Entgelte für die entsprechenden Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs.

### Messstellen mit modernen Messeinrichtungen (mME)

Entgelte für moderne Messeinrichtungen <sup>1)</sup>	€/Jahr netto je Messlokation	€/Jahr brutto <sup>2)</sup> je Messlokation
Messstellenbetriebsentgelt für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber	16,81	20,00
<sup>1)</sup> unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und technischen Verfügbarkeit		
<sup>2)</sup> Bruttopreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		

### Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) – Letztverbraucher

Entgelte für intelligente Messsysteme <sup>1)</sup> Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von <sup>3)</sup>	€/Jahr netto je Messlokation	€/Jahr brutto <sup>2)</sup> je Messlokation
> 100.000 kWh	Veröffentlichung wenn verfügbar	
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	168,07	200,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	142,86	170,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	109,24	130,00
> 6.000 bis ≤ 10.000 kWh	84,03	100,00
> 4.000 bis ≤ 6.000 kWh	50,42	60,00
> 3.000 bis ≤ 4.000 kWh	33,61	40,00
> 2.000 bis ≤ 3.000 kWh	25,21	30,00
≤ 2.000 kWh	19,33	23,00
<sup>1)</sup> unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und technischen Verfügbarkeit		
<sup>2)</sup> Bruttopreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		
<sup>3)</sup> Durchschnittswert der letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte (gemäß § 31 Abs. 4 MsbG)		

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen <sup>1)</sup> gemäß § 14a EnWG	€/Jahr netto je Messlokation	€/Jahr brutto <sup>2)</sup> je Messlokation
Zählpunkte mit einer Vereinbarung gemäß § 14a EnWG	84,03	100,00
<sup>1)</sup> unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und technischen Verfügbarkeit		
<sup>2)</sup> Bruttopreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		

## Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) – Anlagenbetreiber

<b>Entgelte für intelligente Messsysteme</b> <sup>1)</sup> Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von	€/Jahr netto je Messlokation	€/Jahr brutto <sup>2)</sup> je Messlokation
> 100 kWp	Veröffentlichung wenn verfügbar	
> 30 bis ≤ 100 kWp	168,07	200,00
> 15 bis ≤ 30 kWp	109,24	130,00
> 7 bis ≤ 15 kWp	84,03	100,00
> 1 bis ≤ 7 kWp (bei Neuanlagen)	50,42	60,00
<sup>1)</sup> unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und technischen Verfügbarkeit		
<sup>2)</sup> Bruttopreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		

## Preise für Zusatzleistungen

Neben den Standardleistungen bietet die Stadtwerke Sindelfingen GmbH Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG bei intelligenten Messsystemen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber an.

<b>Messwandler</b> <sup>1)</sup>	€/Jahr netto	€/Jahr brutto <sup>2)</sup>
Wandlersatz je Messeinrichtung in der Niederspannung	36,88	43,89
Wandlersatz je Messeinrichtung in der Mittelspannung	207,00	246,33
<sup>1)</sup> unter Vorbehalt der jeweils aktuellen Gesetzgebung und technischen Verfügbarkeit		
<sup>2)</sup> Bruttopreis inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		

Weitere Zusatzleistungen erhalten Sie auf Anfrage und können gegen ein entsprechendes Entgelt separat beauftragt werden. Die von uns angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

## Sonstiges

Ist bei einem Anschlussnutzer ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall betroffen, wird gemäß § 31 Abs. 5 MsbG dem Anschlussnutzer für den Messstellenbetrieb insgesamt nicht mehr als die höchste fallbezogene Preisobergrenze jährlich in Rechnung gestellt.